

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan
01-30/08A u. 01-08A „Gartenstraße“
4. (beschleunigte) Änderung

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 01-30/08A u. 01-08A „Gartenstraße“

4. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Detmold-Süd
Änderungsgebiet: Gemarkung Detmold, Flur 6, Flurstück 633 und Teilbereich des Flurstückes 458

Verfahrensstand: Entwurfsbeschluss

Der Bebauungsplan 01-30/08A und 01-08A „Gartenstraße, 4. Änderung, ersetzt die für den Geltungsbe-
reich bisher geltenden zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes 01-30/08A und 01-08A. Die
textlichen Festsetzungen werden beibehalten. Für diese 4. beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes
01-30/08A und 01-08A gelten somit weiterhin die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 01-
30/08A und 01-08A einschließlich der für den Teilbereich maßgeblichen Änderungen.

3 Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise

3.1 Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde

”Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscher-
ben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§
15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der
LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756
Detmold, Tel.: 05231/99 25-0; Fax: 05231/99 25-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei
Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.”

3.2 Regelungen zur Kindertagesstätte

Hinweis: In der Baugenehmigung ist durch Regelungen der Anzahl der zu betreuenden Kinder
und der Öffnungszeiten sicherzustellen, dass Vorhaben ihrem Umfang nach nicht der
Eigenart des Baugebietes widersprechen und von ihnen keine Belästigungen oder
Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet
selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind (§ 15 Abs. 1 BauNVO). Nach der
obergerichtlichen Rechtssprechung sind Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kin-
dern grundsätzlich in Wohngebieten zumutbar. Des Weiteren sind die Ausführungen
der Begründung Punkt 12, Nr. 2 zu berücksichtigen.

3.3 Baumschutzsatzung

Für das Plangebiet ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Detmold ver-
bindlich.

3.4 Kampfmittelbelastungen

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin
oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Ent-
schärfung und Beseitigung der Kampfmittel obliegt dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-
Lippe der Bezirksregierung Arnsberg. Meldungen über mögliche Kampfmittelfunde sind dem
Ordnungsamt (Tel: 977-535) zu melden, außerhalb der Dienstzeiten der Polizei (Tel: 6090). Die
Benachrichtigung des Kampfmittelräumdienstes wird dann veranlasst.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN-VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutz-gesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit gültigen Fassung.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226, 716) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung.